



Leistungsbericht der VKS Verpackungskoordinierungsstelle gemeinnützige Gesellschaft mbH

Geschäftsjahr 2021

Wien, 01. April 2022

Inhaltsverzeichnis

1	Die VKS Verpackungskoordinierungsstelle gemeinnützige Gesellschaft mbH.....	1
1.1	Allgemeines	1
1.2	Aufgaben der VKS	2
1.2.1	Aufgaben gemäß § 30a AWG 2002	2
1.2.2	Abfallvermeidungs-Förderung der SVS und andere Tätigkeiten im Auftrag der SVS	3
1.2.3	Weitere Tätigkeiten im Auftrag der SVS.....	4
1.3	Eigentümer.....	4
2	Gesellschaftliche Organisation	5
2.1	Generalversammlung	5
2.2	Aufsichtsrat	5
2.3	Beirat	6
2.4	Organigramm	6
3	Interne Organisation.....	7
3.1	Geschäftsleitung	7
3.2	Administration	7
3.3	Kontrollwesen	7
3.4	Abfallmanagement und Nachhaltigkeit	8
4	Allgemeine Leistungen	9
4.1	Finanzwesen.....	9
4.2	Internes Kontrollsystem, B-PCGK-Bericht und Interne Revision.....	9
4.3	Öffentlichkeitsarbeit.....	9
5	Leistungen für Aufgaben gemäß § 30a AWG 2002	10
5.1	Systemteilnehmerprüfungen	10
5.1.1	Koordinierung des vereinheitlichten Kontrollkonzepts	10
5.1.2	Umsetzung der Systemteilnehmerprüfungen.....	10
5.2	Anfallstellenregister.....	12
5.2.1	Führung eines Registers über Anfallstellen gewerblicher Verpackungen	12
5.2.2	Abschluss von Vereinbarungen mit Anfallstellenbetreibern	12
5.3	Durchführung von Analysen	13
5.3.1	Analyse der Sammlung von Haushaltsverpackungen.....	13
5.3.2	Analyse der Sammlung von gewerblichen Verpackungen.....	13
5.4	Letztverbraucherinformation.....	14
5.4.1	Koordinierung der finanziellen Abgeltung.....	14

5.4.2	Koordinierung der Information der Letztverbraucher	14
5.4.3	Vorbereitung Umsetzung Kreislaufwirtschaftspaket.....	15
5.5	Mitarbeit bei der kosteneffizienten Gestaltung der Verpackungssammlung	16
5.6	Gestaltung von Schlichtungsmodalitäten.....	16
6	Aufgaben zur Umsetzung der Abgeltungsverordnung	17
7	Abfallvermeidungs-Förderung der Sammel- und Verwertungssysteme für Verpackungen ...	18
8	Begriffsdefinition.....	19
9	Anlagen.....	19

1 Die VKS Verpackungskoordinierungsstelle gemeinnützige Gesellschaft mbH

1.1 Allgemeines

Mit der Novelle 2013 des österreichischen Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG) wurde dem europäischen Wettbewerbsrecht Rechnung getragen und der Markt für die Umsetzung der Produzentenverantwortlichkeit im Bereich der Haushaltsverpackungen geöffnet. Im Rahmen dieser Novelle wurde in § 30a AWG 2002 die Rechtsgrundlage für die Errichtung einer Verpackungskoordinierungsstelle (VKS) geschaffen, um eine Koordinierung gemeinsamer Aufgaben aller zukünftigen Marktteilnehmer zum Erhalt der gewohnten Qualität in der Verpackungssammlung und -verwertung sicherzustellen.

Die Gründung der VKS fand im Juni 2014 statt. Die VKS ist eine gemeinnützige Gesellschaft mit dem Ziel der Förderung des Gemeinwohles und des Umweltschutzes, insbesondere durch Koordinierungstätigkeiten im Bereich der Sammel- und Verwertungssysteme für Verpackungen.

Nach Abschluss der Errichtungsphase wurde die VKS per Bescheid des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) – inzwischen Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) – vom 29.12.2014 (rechtskräftig seit 20.01.2015) mit ihren Aufgaben nach § 30a (1) und (2) AWG 2002 betraut.

Die Konkretisierung und entsprechende Finanzierung der Aufgaben der VKS werden in einer gleichlautenden Vereinbarung mit allen in Österreich rechtskräftig vom BMK genehmigten Sammel- und Verwertungssystemen für Verpackungen (SVS) festgelegt. Die Ersterstellung sowie bisher notwendige Überarbeitungen dieser Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung erfolgten in Abstimmung mit den SVS und dem BMK.

Neben den bescheidmäßig übertragenen Aufgaben wurde die VKS von den SVS mit Aufgaben betreffend die Verwendung der Mittel der Abfallvermeidung [§ 29 (4) Z 4 AWG 2002] sowie Tätigkeiten für die Umsetzung der Abgeltungsverordnung (AbgeltungsV) beauftragt.

Als Selbstbild der VKS gilt:

Die VKS sieht sich als neutraler Dienstleister für alle Systeme, der auch für faire Wettbewerbsbedingungen zu sorgen hat.

1.2 Aufgaben der VKS

1.2.1 Aufgaben gemäß § 30a AWG 2002

Die Hauptaufgabe der VKS liegt darin, für fairen Wettbewerb zwischen allen SVS, welche am Markt der Entpflichtung von Verpackungen tätig sind, zu sorgen. Dafür achtet die VKS auf die Schaffung und Einhaltung gleicher Rahmenbedingungen für alle Marktteilnehmer sowie die Schaffung von Schlichtungsmodalitäten.

Die VKS übernimmt die Abwicklung von Aufgaben der SVS, bündelt diese und ermöglicht dadurch eine zentrale und einheitliche Durchführung, welche zu einer Effizienz- und Transparenzsteigerung führt.

Die VKS ist gemäß § 30a (1) und (2) AWG 2002 mit folgenden Aufgaben der SVS betraut:

- Haushaltsverpackungen und gewerbliche Verpackungen:
 - Koordinierung und Vereinheitlichung der Kontrollkonzepte, Umsetzung des einheitlichen Kontrollkonzeptes
 - Gestaltung von Schlichtungsmodalitäten
- Haushaltsverpackungen:
 - Koordination der Information der Letztverbraucher einschließlich der Koordinierung der finanziellen Abgeltung der diesbezüglichen Leistungen der Gemeinden und Gemeindeverbände
 - Mitarbeit an der kosteneffizienten Gestaltung der Verpackungssammlung
 - Durchführung der erforderlichen Analysen betreffend die Sammlung der Haushaltsverpackungen
- Gewerbliche Verpackungen:
 - Führung eines Anfallstellenregisters
 - Abschluss der notwendigen Vereinbarungen mit Betreibern von Anfallstellen, Zurverfügungstellung der erforderlichen Daten
 - Durchführung der erforderlichen Analysen betreffend die Sammlung der gewerblichen Verpackungen

Am 10.12.2021 wurde die AWG-Novelle „Kreislaufwirtschaftspaket“ zur Änderung des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 mit dem Bundesgesetzblatt BGBl. I Nr. 200/2021 kundgemacht. Durch diese Änderung kann die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie die VKS – zusätzlich zu den bereits bestehenden – mit folgenden neuen Aufgaben gemäß § 30a AWG 2002 betrauen:

- § 30a (1) Z 1: Die Information der Letztverbraucher, einschließlich der finanziellen Abgeltung der diesbezüglichen Leistungen der Gemeinden und Gemeindeverbände,
- § 30a (1) Z 6 und (2) Z 6: Veröffentlichung und monatliche Aktualisierung einer Liste der Teilnehmer der Sammel- und Verwertungssysteme für Verpackungen gemäß § 29 Abs (10) auf der Internetseite der Verpackungskoordinierungsstelle,
- § 30a (1) Z 7 und (2) Z 7: Plausibilisierung der monatlichen Aufteilung nach Marktanteil der je Bundesland und Sammelkategorie gesammelten Abfallmengen,
- § 30a (1) Z 8: Entgegennahme der Daten und Erstellung eines Berichts gemäß § 14b (6) (= Erfüllung der Mehrwegquoten).

Am 29.12.2021 wurde die Novelle zur Änderung der Verpackungsverordnung 2014 mit dem Bundesgesetzblatt BGBl. II 597/2021 kundgemacht. Für die VKS ergeben sich durch die Novelle insbesondere folgende Aufgaben bzw. Konkretisierungen:

- § 22 (5): Erhebung der notwendigen Daten zur Zusammensetzung der in Verkehr gesetzten Verbundverpackungen, bei denen der Packstoff, der als Hauptbestandteil verwendet wird, weniger als 95% von der Verpackungseinheit ausmacht. Dabei kann sich die VKS eines Dritten bedienen.
- § 20 (1): Die SVS haben sich für die Information der Letztverbraucher über den richtigen Umgang mit Verpackungen, Einweggeschirr und -besteck, bestimmten Einwegkunststoffprodukten der VKS zu bedienen.

In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass die dazugehörige Betrauung durch das BMK im Berichtszeitraum noch nicht erfolgt ist.

1.2.2 Abfallvermeidungs-Förderung der SVS und andere Tätigkeiten im Auftrag der SVS

Die VKS wurde als unabhängiger Dritter, wie in § 30a (3) AWG 2002 vorgesehen, von allen SVS gemeinsam i.S. § 29 (4c) AWG 2002 mit folgenden Aufgaben hinsichtlich der Verwendung der Mittel zur Förderung von Abfallvermeidung beauftragt:

- Treuhändige Verwaltung der Mittel zur Förderung der Abfallvermeidung
- Durchführung der Vergabe der Förderungen im Rahmen von objektiven Verfahren

Gemäß § 29 (4) Z 4 AWG 2002 sind durch die SVS zumindest 0,5 % der Summe der jährlich für die Entpflichtung eingemommenen Entgelte für die Förderung der Vermeidung von Abfällen aufzuwenden.

1.2.3 Weitere Tätigkeiten im Auftrag der SVS

Die VKS wurde von den HSVS mit der Durchführung folgender Tätigkeiten beauftragt:

- Jährliche Berechnung der Abgeltungsmasse je Sammelkategorie, HSVS und Gebietskörperschaft, Überprüfung der korrekten Bezahlung und Übermittlung des Prüfergebnisses an die entsprechenden Stellen
- Qualitätssicherung und Kontrolle der Mittelverwendung (vgl. § 20 Verpackungsverordnung 2014) der Letztverbraucherinformation durch die kommunale Abfallberatung

1.3 Eigentümer

Die VKS ist eine Tochter der Umweltbundesamt GmbH, welche auch Alleingesellschafterin ist, und wurde als gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung errichtet. Die Tätigkeit der VKS unterliegt der Aufsicht des BMK und dem Weisungsrecht der Alleingesellschafterin gemäß GmbH-Gesetz.

2 Gesellschaftliche Organisation

2.1 Generalversammlung

Die Alleingesellschafterin nimmt ihre Rechte in der Regel in Form von Generalversammlungen wahr. Die Generalversammlung ist mindestens einmal jährlich (laut § 35 GmbHG bis spätestens Ende August) von der Geschäftsführung einzuberufen. Da die Umweltbundesamt GmbH Alleingesellschafterin ist, können Beschlüsse der Gesellschafter gemäß § 34 (1) GmbHG auch ohne formelle Generalversammlung schriftlich gefasst werden. Der Beschlussfassung durch die Generalversammlung unterliegen neben den im GmbHG vorgesehenen Gegenständen

- die Prüfung und Genehmigung des Geschäftsberichts der Geschäftsführung und des Jahresabschlusses,
- die Verteilung des Bilanzgewinns,
- die Entlastung des Geschäftsführers / der Geschäftsführerin und des Aufsichtsrates,
- die Bestellung von Prokuristen / Prokuristinnen und
- Maßnahmen, die zu einer erheblichen Veränderung der Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage oder der Risikostruktur des Unternehmens führen können.

Die Generalversammlung kann jederzeit im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung aufgelisteten Beschlussgegenstände abändern und im Sinne der jeweiligen aktuellen Fassung des GmbHG weitere Geschäfte bestimmen, deren Abschluss der Zustimmung des Aufsichtsrates oder eines der Ausschüsse des Aufsichtsrates bedarf.

2.2 Aufsichtsrat

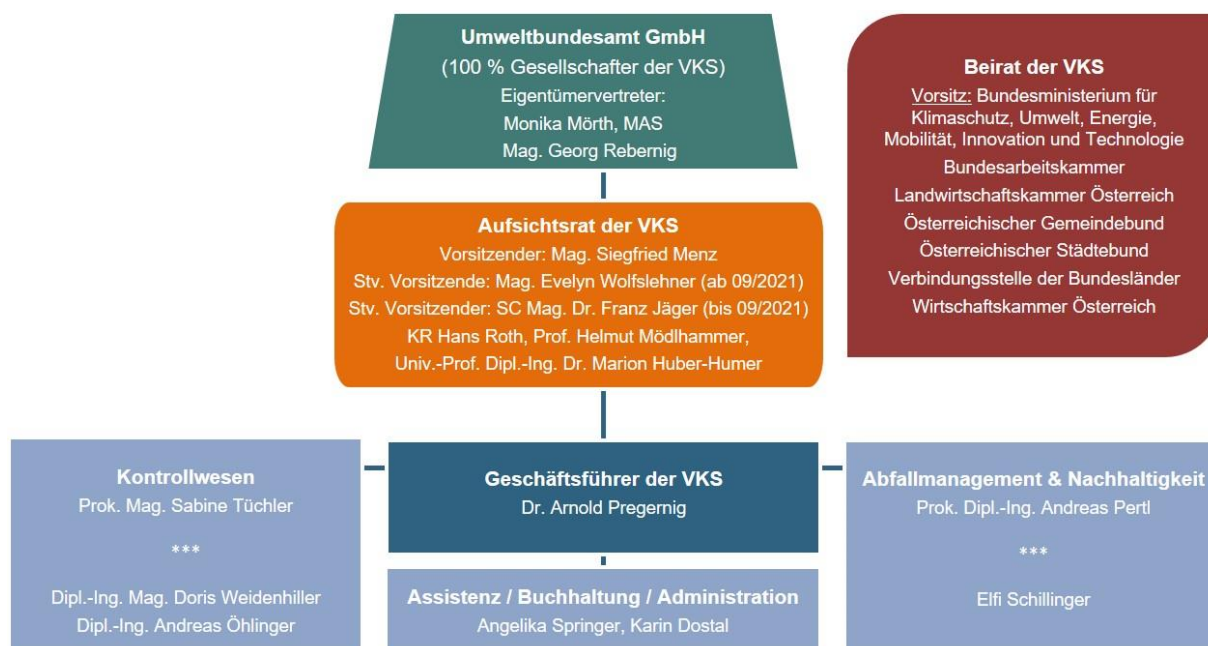
Der Aufsichtsrat hat die ihm gemäß Gesetz, der Errichtungserklärung der Gesellschaft, dem Bundes-Public Corporate Governance Kodex i.d.g.F. sowie seiner Geschäftsordnung obliegenden Aufgaben zu erfüllen. Hierzu gehören insbesondere die Überwachung der Geschäftsführung (§ 30j GmbHG), die Erteilung der Zustimmung zu in seiner Geschäftsordnung aufgelisteten Beschlussgegenständen sowie die Prüfung des Jahresabschlusses, des Vorschlags für die Gewinnverteilung und des Lageberichts sowie die Berichterstattung darüber an die Generalversammlung (§ 30k GmbHG). Ebenso hat der Aufsichtsrat die Geschäftsführung der Gesellschaft in grundsätzlichen Angelegenheiten der Gesellschaft zu beraten und die Einhaltung der Grundsätze der Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit und der Einhaltung des Unternehmensgegenstandes bei den Geschäftsführungsentscheidungen, der Geschäftsentwicklung der Gesellschaft, des Risikomanagements der Gesellschaft sowie der Umsetzung der Beschlüsse des Aufsichtsrates zu überwachen.

2.3 Beirat

Laut Betrauungsbescheid des BMLFUW (nunmehr BMK) hat die VKS einen Beirat einzurichten und als Mitglieder jedenfalls eine Vertretung des BMK, des Österreichischen Städtebundes, des Österreichischen Gemeindebundes, der Verbindungsstelle der Bundesländer, der Wirtschaftskammer Österreich, der Landwirtschaftskammer Österreich und der Bundesarbeitskammer und jeweils ein Ersatzmitglied vorzusehen.

Der Beirat hat beratende Funktion für die im § 30a (1) und (2) AWG 2002 genannten Aufgaben sowie für die Aufgaben der VKS betreffend die Verwendung der Mittel der Abfallvermeidung.

2.4 Organigramm



3 Interne Organisation

3.1 Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung besteht aus der Geschäftsführung und den beiden Prokurist*innen.

Dabei vertritt der Geschäftsführer die VKS in jenen Angelegenheiten, welche ausschließlich auf den Geschäftsführer entfallen, sowie auf politischer Ebene.

Die strategische Ausrichtung der VKS wird zwischen den Prokurist*innen und dem Geschäftsführer unter Einbindung des Aufsichtsrates abgestimmt und festgelegt. Die Geschäftsleitung vertritt die VKS bei allen relevanten Sitzungen und Veranstaltungen und ist Kontakt zu Presse und Medien. Ebenso vertritt sie die VKS in der strategischen Kommunikation mit Stakeholdern (Interessenvertretungen, kommunale Spitzenverbände, ...). Weiters erfolgt die Unterfertigung von Verträgen jeglicher Art jeweils durch die Geschäftsleitung.

3.2 Administration

Zentrale Aufgaben der Administration sind der Auf- und Ausbau der Ablage (elektronisch und in Papierform), die Bereitstellung sämtlicher erforderlicher Vorlagen, die Überprüfung der Ein- und Ausgangsrechnungen sowie deren fristgerechte Bezahlung, die Einholung von Angeboten, die Verwaltung der von der VKS geschlossenen Verträge und Vereinbarungen sowie Aufbereitung von Unterlagen für die Personalverrechnung; weiters die Unterstützung der Fachbereiche bei der Vorbereitung von Informationsveranstaltungen sowie Erstellung von Präsentationen und Unterlagen.

3.3 Kontrollwesen

Der Fachbereich „Kontrollwesen“ umfasst sowohl das interne als auch das externe Kontrollwesen. Beim internen Kontrollwesen liegt der Schwerpunkt beim allgemeinen Controlling sowie dem internen Finanzwesen und den damit verbundenen Berichtspflichten (z. B. Quartalsberichte, B-PCGK-Bericht, ...). Weiters zeichnet der Fachbereich für die Einrichtung und Aktualisierung des Internen Kontrollsystems (IKS) und als Ansprechperson der Internen Revision (IR) verantwortlich.

Zentrale Aufgabe des Fachbereichs ist jedoch die Umsetzung der Vorgaben des Kontrollkonzepts sowie die Koordinierung der Systemteilnehmerprüfungen. Wichtigste Zielsetzung der Prüfungen ist die Feststellung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Meldungen an die SVS für die von den Systemteilnehmern in Österreich in Verkehr gesetzten Packstoffmengen von Haushaltsverpackungen und gewerblichen Verpackungen. Die Auswahl der Prüfkandidaten erfolgt – mit einigen wenigen Ausnahmen – per Zufall. Dazu erfolgt – nach Durchführung eines europaweiten durchgeführten Vergabeverfahrens – eine Beauftragung von Wirtschaftsprüfern bzw. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, welche die Systemteilnehmerprüfungen im Auftrag der VKS durchführen.

3.4 Abfallmanagement und Nachhaltigkeit

Der Fachbereich „Abfallmanagement und Nachhaltigkeit“ beinhaltet im Wesentlichen alle technisch-logistischen abfallbezogenen Aufgaben bzw. Themenfelder der VKS sowie die Zuständigkeit für die IT, diese sind:

- Führen des Anfallstellenregisters
- Durchführen von Analysen der Sammlung von Haushaltsverpackungen und gewerblichen Verpackungen
- Koordination und Qualitätssicherung der Information der Letztverbraucher
- Verhandlung der Letztverbraucherentgelte
- Abwicklung der Aufgaben hinsichtlich Abgeltungsverordnung (AbgeltungsV)
- Abfallvermeidungs-Förderung (AVF) der SVS

Das Anfallstellenregister (ASR) ist ein elektronisches Register für Anfallstellen (AS) von gewerblichen Verpackungen. Dieses Register stellt über elektronische Schnittstellen die von den Anfallstellenbetreibern (ASB) aktuell gehaltenen Informationen, wie die Lizenzierungsanteile je Sammelkategorie sowie den durchschnittlichen Anteil an stoffgleichen Nichtverpackungen in der Verpackungssammlung, den Entsorgern dieser AS zur Verfügung, um eine effiziente Abrechnung der Sammelmengen mit den SVS zu ermöglichen.

Die Betreuung und Unterstützung der ASB erfolgt ebenfalls durch einen VKS-internen telefonischen Helpdesk, der zu allen Fragen rund um das ASR Auskunft erteilt und Hilfestellungen beim Registrierungsprozess anbietet.

Bei der Analysetätigkeit werden Sortieranalysen der Sammelware aus der Leicht- und Metallverpackungssammlung beauftragt. Die Ergebnisse dieser Analysen sind Datengrundlage für die Optimierung der getrennten Sammlung, für die Nachweisführung gemäß Verpackungsverordnung (VerpackVO) und die Berechnung der Netto-Sammelmengen als Datengrundlagen für die AbgeltungsV. Analysen von gewerblichen Verpackungen können im Bedarfsfall zur Plausibilisierung der Abfälle bei AS dienen.

Basis der Koordinierung der Letztverbraucherinformation ist das Öffentlichkeitsarbeitskonzept der VKS, welches mit allen HSVS und dem BMK abzustimmen ist. Darin wird auch festgelegt, welche Tätigkeiten der Qualitätssicherung und Kontrolle der Mittelverwendung der regionalen Information der Letztverbraucher (= kommunale Abfallberatung) von der VKS durchzuführen sind. Weiters zeichnet der Fachbereich für die Verhandlung der Entgelte für die Letztverbraucherinformation mit den kommunalen Spitzenverbänden verantwortlich.

In die Zuständigkeit des Fachbereichs fällt auch die Umsetzung der zusätzlichen Aufgabe der vereinbarungsgemäßen Verwaltung und Verwendung der Mittel zur Abfallvermeidungs-Förderung der SVS sowie die Tätigkeiten für die Umsetzung der AbgeltungsV.

Der Teilbereich „IT“ stellt sicher, dass die für die Erfüllung der operativen und strategischen Aufgaben der VKS erforderliche Hard- und Software zu Verfügung stehen. Darüber hinaus wird durch die klare Definition von Schnittstellen sichergestellt, dass der Austausch von Daten und Dokumenten zwischen der VKS und ihren Stakeholdern sicher, effizient und fehlerfrei erfolgt.

4 Allgemeine Leistungen

4.1 Finanzwesen

Im Rahmen der Aufgaben des Finanzwesens werden die Abrechnungsmodalitäten mit allen SVS festgelegt und entsprechend umgesetzt.

Ebenso erfolgt die Umsetzung von passenden Ein- und Auszahlungsmodalitäten für die spezifischen Anforderungen des Bereichs „Abfallvermeidungs-Förderung der SVS“. Dabei muss sichergestellt werden, dass die Abwicklung dieser Mittel getrennt von der Verrechnung der Leistungen der VKS gemäß § 30a (1) und (2) AWG 2002 erfolgt.

Die Beauftragung von externen Dienstleistungen (z. B. Buchhaltung, Wirtschaftsprüfungen, Lohnverrechnung, ...) sowie deren Abrechnung erfolgt unter Einhaltung des BVergG sowie des IKS der VKS.

Seit dem 01.01.2020 wickelt die VKS die meisten Buchhaltungstätigkeiten eigenständig via Web-Applikation im Buchungssystem der externen Buchhaltung ab. Die externe Buchhaltung führt weiter die Gehaltsverrechnung durch, erstellt die Quartalsberichte und den Jahresabschluss.

4.2 Internes Kontrollsystem, B-PCGK-Bericht und Interne Revision

Gemäß der Errichtungserklärung unterliegt die VKS der Prüfung durch den Österreichischen Rechnungshof. Weiters findet der Bundes-Public Corporate Governance Kodex (B-PCGK) in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.

Gemäß § 22 (1) GmbHG führt die VKS ein Internes Kontrollsystem (IKS), welches den Anforderungen des Unternehmens und des B-PCGK entspricht. Die Zweckmäßigkeit und Vollständigkeit des IKS unterliegen einem ständigen Evaluierungsprozess.

An einer Umsetzung bzw. Anpassung der Regelungen und Empfehlungen des B-PCGK wird laufend gearbeitet. Die VKS erfüllt die Berichtspflichten des B-PCGK.

Weiters unterliegt die VKS einer Internen Revision (IR). Im Jahr 2021 stand insbesondere Analysen betreffend die Sammlung der Haushaltsverpackungen und die Abgeltungsverordnung im Fokus.

4.3 Öffentlichkeitsarbeit

Die VKS und ihre Tätigkeiten wurden durch die Geschäftsleitung und Mitarbeiter*innen der entsprechenden Fachbereiche bei Fachveranstaltungen vorgestellt.

Zur Information der interessierten Öffentlichkeit sowie zur Unterstützung in den unterschiedlichen Fachbereichen dient die Website www.vks-gmbh.at, welche laufend aktualisiert wird.

5 Leistungen für Aufgaben gemäß § 30a AWG 2002

Die Aufgaben der VKS sind entweder getrennt dem Haushalts- oder Gewerbebereich zuzuordnen oder es sind Aufgaben, die übergreifend für beide Bereiche durchgeführt werden. Die Aufgaben beruhen auf § 30a (1) und (2) AWG 2002 bzw. auf den Aufgaben, welche in der Betrauung durch das BMLFUW (nunmehr BMK) oder durch Beauftragung durch die SVS festgelegt wurden. Für die einzelnen Aufgabenbereiche werden die Leistungen der VKS im Jahr 2021 beschrieben.

Exkurs: Auswirkungen der COVID-19 Pandemie

Die Einschränkungen der aufgrund des Corona-Virus von der Bundesregierung getroffenen Maßnahmen auf die ausgelagerten Dienstleistungen (Systemteilnehmerprüfungen, Analysetätigkeiten, ...) haben sich im laufenden Jahr 2021 insbesondere durch zeitliche Verzögerungen und eine komplexere Abwicklung widerspiegelt. Insgesamt konnten die Leistungen jedoch vereinbarungsgemäß durchgeführt werden.

5.1 Systemteilnehmerprüfungen

5.1.1 Koordinierung des vereinheitlichten Kontrollkonzepts

Die VKS ist für die Koordinierung und erforderlichenfalls Änderung der Kontrollkonzepte der einzelnen SVS verantwortlich.

In Abstimmung mit den SVS und dem BMK wurde das vereinheitlichte Kontrollkonzept überarbeitet bzw. adaptiert und dem BMK übermittelt.

Durch die im Kontrollkonzept der VKS festgelegten Prüfstandards, Prüfungsarten sowie Vorgaben zur Prüfungsdurchführung wird eine Gleichbehandlung der Systemteilnehmer (STN) aller SVS gewährleistet. Das Kontrollkonzept trägt somit wesentlich zur Erreichung des Hauptziels der Systemteilnehmerprüfungen (STNP) bei, welches die Feststellung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Meldungen an die SVS ist.

5.1.2 Umsetzung der Systemteilnehmerprüfungen

Die Prüfung der korrekten Mengenmeldung der STN an die SVS ist eine zentrale Aufgabe der VKS und ein Beitrag zur Schaffung eines fairen Marktumfelds. Dazu erfolgte die Prüfungskandidatenauswahl gemäß den Vorgaben § 29 (2) Z 8a AWG 2002 auf Basis der von den SVS übermittelten 10.4.-Meldungen der SVS. Dabei wurden rund 1040 (sowohl in- als auch ausländische) STN zur Prüfung der Mengenmeldungen des Jahres 2020 nach dem Zufallsprinzip ausgewählt. Dabei wurde sichergestellt, dass entsprechend dem AWG die Anforderung der Prüfung von 80 % der in Verkehr gesetzten Massen je SVS (für die relevantesten Sammelkategorien) binnen drei Jahre erreicht werden.

Ein Großteil der Prüfungen (rund 83 %) erfolgte als sogenannte Standard- oder Kurzprüfung mit Vor-Ort-Terminen durch den Wirtschaftsprüfer (WP). Die restlichen Prüfungen wurden als Fragebogenprüfungen (Plausibilitätsprüfungen) durchgeführt. Die detaillierten Vorgaben für die WP zur Prüfungsdurchführung finden sich in einem mit den SVS und dem BMK abgestimmten Prüf- und Berichtskonzept.

Nachdem der mit den WP im Jahr 2019 abgeschlossene Rahmenvertrag zur Durchführung der STNP mit der Prüfung des Prüfzeitraums 2020 endet, wurde im Jahr 2021 ein erneutes europaweites Vergabeverfahren zur Erfüllung der Vorgaben lt. § 29 (2) Z 8a AWG 2002 nach dem Bundesvergabegesetz (BVerG) gestartet, welches im November 2021 mit der Zuschlagserteilung abgeschlossen wurde.

Als vergebende Stelle für die Vergabe der Systemteilnehmerprüfungen (STNP) fungierte die Rechtsanwaltskanzlei (Harrer Schneider Rechtsanwälte GmbH).

Die Zuschlagserteilung zur Durchführung der STNP stellt sich wie folgt dar:

- ARGE Holztrattner + Interexpert WP GmbH mit 40 % des jährlichen Auftragsvolumens
- Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H. mit 35 % des jährlichen Auftragsvolumens
- Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH mit 25 % des jährlichen Auftragsvolumens

Um ein gemeinsames Verständnis und einheitliches Niveau bei den Prüfungen sicherzustellen, wurden von der VKS die durch die WP anzuwendenden Prüfungsunterlagen (z. B. Berichtsvorlagen, Formulare, Bestätigungen, Ankündigungsschreiben etc.) mit den beauftragten WP und den SVS abgestimmt.

Im Jahr 2021 wurde aufgrund der herrschenden COVID-19 Pandemie auf die üblicherweise stattfindenden Präsenz-Informationsveranstaltungen in Wien bzw. Salzburg für die zur Prüfung ausgewählten STN verzichtet. Anstelle von Vorträgen mit persönlicher Anwesenheit wurde von der VKS ein Online-Webinar angeboten, um den Prüfkandidaten einen Überblick über den Ablauf sowie relevante Informationen rund um die Prüfung zu geben. Im Rahmen dieses Online-Webinars konnten von Seiten der STN Fragen gestellt werden, welche von einem der beauftragten WP beantwortet wurden.

Die VKS ist zentrale Anlaufstelle für fachliche oder administrative Anfragen der WP und STN, welche entweder direkt durch die VKS beantwortet oder an das BMK zur Beantwortung weitergeleitet werden.

Zur Sicherstellung der Qualitätsanforderungen bzw. zur Überprüfung der Einhaltung des Prüf- und Berichtskonzepts wurde durch die VKS ein umfassendes Kontroll- und Qualitätsmanagementsystem eingerichtet. Dabei werden die von den WP ausgefertigten Prüfberichte stichprobenartig auf Vollständigkeit, formale Richtigkeit und andere relevante Kriterien geprüft, bevor diese an die SVS zur weiteren Kontrolle und schlussendlich an die STN übermittelt werden. Weiters führte die VKS bei mehreren Prüfungen eine Prüfbegleitung beim Vor-Ort Termin durch und überprüfte stichprobenartig die von den WP geführten elektronischen Mitschriften.

Im Jahr 2021 konnten alle offenen Prüfungen für den Prüfzeitraum 2018 sowie – mit wenigen Ausnahmen – auch die des Prüfzeitraums 2019, abgeschlossen werden. Die Ergebnisse der Prüfungen wurden in Form eines schriftlichen Prüfberichts an die STN übermittelt.

5.2 Anfallstellenregister

5.2.1 Führung eines Registers über Anfallstellen gewerblicher Verpackungen

Die VKS hat zur Aufgabe, ein elektronisches Register für Anfallstellen (AS) von gewerblichen Verpackungen, das „Anfallstellenregister“ (ASR), aufzubauen und zu betreiben.

Ein wesentliches Ziel des ASR ist es, durch eine hohe Anzahl von registrierten AS einen möglichst großen Anteil der gewerblich angefallenen, lizenzierten Verpackungen den GSVS automatisiert und effizient zugänglich zu machen. Der Vorteil für die registrierten AS liegt darin, dass sie an der kostengünstigen Entsorgung für lizenzierte Verpackungsabfälle partizipieren. Dazu geben die ASB im Rahmen von sogenannten „Mengenmeldungen“ folgende Daten für die Verrechnung zwischen Entsorgern und GSVS bekannt:

- Geschätzte Gesamtmenge der im laufenden Jahr anfallenden Verpackungen (inkl. Nichtverpackungen)
- Anteil der Verpackungen an der Gesamtmenge
- Anteil der bei SVS lizenzierten Verpackungen an der Gesamtmenge

Zur Sicherung bzw. weiteren Steigerung der Anzahl von ASB sowie damit verbundenen Steigerung von Verpackungsmengen im ASR wurden die Arbeiten zur Erreichung folgender Ziele fortgeführt:

- Sichern der bestehenden AS und Verpackungsmengen
- Gewinnen von neuen AS und Verpackungsmengen
- Sicherstellen einer ausreichenden Datenqualität bei minimalem Aufwand für die AS

Probleme und Verbesserungsvorschläge hinsichtlich der Usability des ASR werden laufend aufgezeichnet und notwendige Adaptierungen möglichst zeitnah durchgeführt.

Zur Beantwortung von Fragen rund um das ASR steht ein interner Helpdesk mit First & Second-Level-Support zur Verfügung.

5.2.2 Abschluss von Vereinbarungen mit Anfallstellenbetreibern

Mit Jahresende 2021 lag die Anzahl der abgeschlossenen Vereinbarungen bei rund 10.720, womit insgesamt ca. 15.857 Anfallstellen der Vorteil einer kostengünstigen Entsorgung von Verpackungen zur Verfügung stand. Das sind um ca. 400 Anfallstellenbetreiber und ca. 430 Anfallstellen mehr als zu Jahresende 2020, was einerseits auf eine erfolgreiche Umsetzung der Tätigkeiten gemäß Kapitel 5.2.1 und andererseits auf die Marktlage der Sekundärrohstoffe zurückzuführen ist.

5.3 Durchführung von Analysen

5.3.1 Analyse der Sammlung von Haushaltsverpackungen

Zum Nachweis der getrennt gesammelten Verpackungsmassen gemäß § 9 (4) VerpackVO und als Basis für die Berechnung der erzielten Verwertungsquoten gemäß § 9 (6) VerpackVO sind bundesweite repräsentative Analysen der Verpackungsabfälle erforderlich, um die Zusammensetzung und somit die Netto-Packstoffmengen zu ermitteln. Die Ergebnisse der Analysen dienen den HSVS auch als Grundlage für die Berechnung der Netto-Sammelmenge gemäß AbgeltungsV und zur Kontrolle der Qualität der Sammelware.

Die VKS führt Sortieranalysen der Sammlung von Leichtverpackungen (Sammelfraktionen 910, 915, 930, 935) sowie von Metallverpackungen (Sammelfraktion 920) durch. Grundlage für diese Analysetätigkeiten ist das gemeinsam mit den HSVS und dem BMK abgestimmte Analysenkonzept. Im Analysenkonzept werden die Rahmenbedingungen und Anforderungen (z. B. Stichprobenumfang, Genauigkeit, ...) für die Durchführung der Sortieranalysen festgelegt. Als Sortierfraktionen werden zumindest die Tarifkategorien, welche der jeweiligen Sammelkategorie gemäß VerpackVO zuzuordnen sind, sowie allfällige Fehlwürfe betrachtet.

Mit der Durchführung der Analysetätigkeiten wurde unter Einhaltung der Vorgaben des BVergG das technische Büro „FHA – Gesellschaft für chemisch-technische Analyse GmbH“ beauftragt. Im Rahmen der Durchführung der Analysen achtet die VKS auf die Einhaltung der im Analysekonzept festgelegten Rahmenbedingungen sowie auf die Qualitätssicherung (z. B. durch Vor-Ort-Besuche an den Sortierstandorten, ...) und koordiniert den Daten- und Informationsfluss zwischen HSVS und dem Auftragnehmer.

Gemäß dem Analysekonzept erfolgt nach Abschluss der Analysetätigkeiten durch die VKS ein Umlegen der Analysenergebnisse auf die österreichweiten Netto-Sammelungen als Grundlage für den Nachweis gemäß § 9 (4) VerpackVO und für die Berechnung der Netto-Sammelungen gemäß AbgeltungsV.

5.3.2 Analyse der Sammlung von gewerblichen Verpackungen

Die Prüfung der Sammlung von gewerblichen Verpackungen erfolgt laut Analysekonzept 2019 im Rahmen der Systemteilnehmerprüfungen.

5.4 Letztverbraucherinformation

Grundlage für die Tätigkeiten der VKS im Bereich Letztverbraucherinformation ist das jährlich zu aktualisierende Öffentlichkeitsarbeitskonzept der VKS, welches mit den HSVS und dem BMK abzustimmen ist. Inhalt des Öffentlichkeitsarbeitskonzepts sind neben den Zielen und Grundsätzen, Vorgaben zur Qualitätssicherung und Kontrolle der Mittelverwendung, die Schwerpunkte für die Projektstätigkeit durch die Abfallberater*innen, Vorgaben für die Abfallberater*innen-Schulungen und Regelungen für die Abwicklung von Sonderprojekten zur Letztverbraucherinformation. Das Öffentlichkeitsarbeitskonzept beinhaltet jeweils Vorgaben für das darauffolgende Jahr.

5.4.1 Koordinierung der finanziellen Abgeltung

Die VKS schloss – nach Abstimmung mit den SVS – im Jahr 2020 eine neue Vereinbarung mit den Vertretern der öffentlich-rechtlichen Körperschaften (Österreichischer Städtebund, Österreichischer Gemeindebund, ARGE Österreichischer Abfallwirtschaftsverbände) über die Höhe der finanziellen Abgeltung und entsprechende Valorisierungsregeln bis Ende 2022 in Anlehnung an die zuvor gültige Vereinbarung ab.

Auf Basis dieser Vereinbarung führt die VKS die Berechnung der Valorisierung durch und übermittelte die für das Jahr 2021 gültigen Letztverbraucherentgelte an die SVS und die Vertragspartner zur Anwendung bei der Abrechnung der Leistungen der Letztverbraucherinformation.

5.4.2 Koordinierung der Information der Letztverbraucher

Mit Beginn des Jahres 2018 wurde die VKS von den HSVS als Teil der Koordinierung der Information der Letztverbraucher auch mit der Umsetzung der Qualitätssicherung und Kontrolle der Mittelverwendung (vgl. § 20 Verpackungsverordnung 2014) beauftragt. Grundlage für diese Tätigkeiten stellen die Verträge zwischen Gebietskörperschaften und SVS (GK-Vertrag) dar, in welchen dies entsprechend vorgesehen wurde. Unter Beachtung der einheitlichen Durchführung und Gleichbehandlung der beteiligten Vertragspartner wickelt die VKS folgende Tätigkeiten in diesem Bereich ab:

- Prüfung der fachlichen Qualifikation der Abfallberater*innen gemäß GK-Vertrag
- Quartalsweise Prüfung der Leistungserbringung der Gebietskörperschaften gemäß GK-Vertrag und nach den detaillierten Vorgaben des Öffentlichkeitsarbeitskonzepts der VKS
- Durchführung von Abfallberater*innen-Schulungen
- Auswahl und Zusage von Mitteln zur finanziellen Unterstützung von Sonderprojekten zur Letztverbraucherinformation in Abstimmung mit den Ausschreibungsführern
- Festlegen von Schwerpunkten für die Projektstätigkeit der kommunalen Abfallberatung

Als zentrales Werkzeug wurde die elektronische Abfallberater*innen-Plattform (AB-P.web) eingerichtet. Über AB-P.web können die kommunalen Vertragspartner der SVS bequem und papierlos ihre Berichtspflichten, Einreichung von Sonderprojekten etc. erledigen. Zusätzlich erfolgt auch die Administration der Abfallberater*innen-Schulungen über AB-P.web. Auf Basis von Praxiserfahrungen wird laufend an der Optimierung von AB-P.web gearbeitet. Die VKS steht den Gebietskörperschaften als Ansprechpartner für alle auftretenden Probleme bei der Nutzung der Plattform zur Verfügung.

Die Prüfung der Leistungserbringung erfolgt anhand von Quartalsberichten, welche durch die Gebietskörperschaften erstellt und über AB-P.web abgegeben werden. Im Sinne der

Gleichbehandlung wird die Einhaltung der Mindestkriterien gemäß GK-Vertrag in Bezug auf den erbrachten Aufwand sowie die Erfüllung der Projektstätigkeit überprüft. Das Prüfergebnis wird den SVS ebenfalls über AB-P.web mitgeteilt. Von der VKS werden laufend Vor-Ort-Besuche bei kommunalen Abfallberater*innen durchgeführt, um Probleme und Einschränkungen aus der Praxis zu identifizieren und daraus gemeinsam mit den Gebietskörperschaften Lösungen für eine stetige Verbesserung zu erarbeiten.

Die VKS gestaltet in Abstimmung mit den SVS und dem BMK das Programm für die Abfallberater*innen-Schulungen unter Berücksichtigung der Grundsätze des Öffentlichkeitsarbeitskonzepts der VKS. COVID-19-bedingt wurden die Abfallberater*innen-Schulungen als Webinare durchgeführt.

Neben den klassischen Tätigkeiten der Abfallberater*innen sind zusätzliche Mittel für Sonderprojekte zur Letztverbraucherinformation vorgesehen, deren Finanzierung über die VKS abgewickelt wird. Die Beurteilung und Zusage einer finanziellen Unterstützung erfolgt in Abhängigkeit zur Höhe der angeforderten Mittel entweder in Abstimmung mit dem Ausschreibungsführer (bis EUR 5.000,00) oder durch Abstimmung mit allen HSVS (über EUR 5.000,00). Im Jahr 2021 konnten drei Sonderprojekte zur Letztverbraucherinformation finanziell unterstützt werden.

5.4.3 Vorbereitung Umsetzung Kreislaufwirtschaftspaket

Die kommunalen Vertragspartner der SVS setzen auf Basis des Nachtrags zum Gebietskörperschaftsvertrag „Vorbereitung Umsetzung Kreislaufwirtschaftspaket“ Maßnahmen zur Verbesserung der Sammlung in den jeweiligen Regionen um. Die VKS stellt für die Dokumentation dieser Tätigkeiten AB-P.web zur Verfügung und fungiert als Ansprechpartner und Administrator. Weiters kann die VKS bei Streitfällen als Schiedsrichter angerufen werden.

5.5 Mitarbeit bei der kosteneffizienten Gestaltung der Verpackungssammlung

Durch die Teilnahme an Fachveranstaltungen, in Gremien, Meetings mit Stakeholdern und den Besuch von abfallwirtschaftlichen Anlagen wird ein kontinuierlicher Wissensaustausch gewährleistet, um die Aufgabenstellung gemäß Bescheid bestmöglich zu erfüllen.

5.6 Gestaltung von Schlichtungsmodalitäten

Mit der Errichtung von Arbeitsgruppen sowie der Einberufung von Ausschusssitzungen werden durch die VKS Einrichtungen bzw. Entscheidungsgremien betreut, um auf verschiedenen Ebenen Sachthemen gemeinsam lösungsorientiert diskutieren, ausarbeiten und beschließen zu können.

Der Ausschuss der Arbeitsgruppen ist dabei das Entscheidungsgremium, in welchem das BMK sowie die Geschäftsführer*innen aller am Markt tätigen SVS vertreten sind. Grundsätze der Zusammenarbeit sowie das Abstimmungsverhalten in den Ausschusssitzungen sind Teil der Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung zwischen SVS und VKS, wurden gemeinsam ausgearbeitet und sind somit für alle SVS in gleichem Maße gültig. Die im Ausschuss gemeinsam getroffenen Entscheidungen bilden die Grundlage für eine reibungslose Umsetzung von Aufgaben in den verschiedenen Tätigkeitsfeldern der VKS.

Die VKS wurde ihrer Aufgabe als Schlichtungsstelle gerecht, indem sie den anfragenden SVS Wirtschaftsprüfer genannt hat, welche von den jeweiligen SVS für die Überprüfung der Einhaltung der Gleichbehandlung bei Vertragspartnern beauftragt wurden.

6 Aufgaben zur Umsetzung der Abgeltungsverordnung

Entsprechend ihrer Verpflichtung gemäß § 29b (2) AWG 2002 haben die HSVS mit Direktverträgen bundesweit Verträge mit den Gemeinden / Gemeindeverbänden (GK) über die Abgeltung der angemessenen Kosten für gemeinsam mit gemischten Siedlungsabfällen erfassten Verpackungen abgeschlossen (GK-Verträge). Der Verpflichtungsumfang und das Berechnungsmodell zur Ermittlung der Abgeltungsmasse (AM) werden durch die Abgeltungsverordnung Haushaltsverpackungen (BGBl-II-2015/274, kurz: Abgeltungsv) für die Umsetzung ab 01.01.2016 vorgegeben. Die VKS wurde von den HSVS beauftragt, die jährliche Berechnung der Abgeltungsmasse durchzuführen und die Abwicklung der korrekten Bezahlung zu überprüfen. Das Ergebnis der Prüfung wird durch die VKS dem Österreichischen Gemeindebund, dem Österreichischen Städtebund, der ARGE Österreichischer Abfallwirtschaftsverbände, dem BMK und dem SVS übermittelt.

Die VKS führte 2021 die Berechnung der Abgeltungsmasse für das Jahr 2020 durch. Nach einer Plausibilisierung der Ergebnisse mit den SVS und dem BMK erfolgte die Aussendung der jeweilig zu verrechnenden Abgeltungsmasse je SVS an jede Gebietskörperschaft, welche zur Aufrollung der im Jahr 2020 geleisteten Akontierungszahlungen herangezogen wurde.

Die Abgeltungsmasse für das Jahr 2020 dient den Gebietskörperschaften auch als Basis für die quartalsweisen Akontierungszahlungen im Jahr 2021.

Die VKS hat Prüftätigkeiten hinsichtlich der Abgeltungszahlungen 2019 durchgeführt. Dabei wird geprüft, ob die Abgeltungszahlungen in der korrekten Höhe von den Gebietskörperschaften an die SVS verrechnet und von diesen bezahlt wurden. Die Ergebnisse der Prüfung wurden dem Österreichischen Gemeindebund, dem Österreichischen Städtebund, der ARGE Österreichischer Abfallwirtschaftsverbände, dem BMK und den SVS übermittelt.

Die VKS stand den Gebietskörperschaften im Laufe des Jahres für Rückfragen zur Verfügung.

7 Abfallvermeidungs-Förderung der Sammel- und Verwertungssysteme für Verpackungen

Sammel- und Verwertungssysteme für Haushaltsverpackungen (HSVS) und Sammel- und Verwertungssysteme für gewerbliche Verpackungen (GSVS) gemäß § 29 (4) Z 4 AWG 2002 haben die Vermeidung von Abfällen durch Aufwendungen von zumindest 0,5 % der Summe der jährlich für die Entpflichtung eingenommenen Entgelte für Abfallvermeidungsprojekte zu fördern.

Die Vergabe der durch alle SVS aufzuwendenden Mittel hat nach § 29 (4c) AWG 2002 gemeinsam zu erfolgen; dabei haben sie sich eines unabhängigen Dritten zu bedienen.

Die VKS wurde als unabhängiger Dritter von den SVS mit der treuhändigen Verwaltung der Mittel zur Förderung der Abfallvermeidung sowie mit der Durchführung der Vergabe der Förderungen im Rahmen von objektiven Verfahren beauftragt.

Grundlage dieser Vereinbarung ist das mit den SVS und dem BMK abgestimmte „Förderprogramm für die Abfallvermeidungs-Förderung der SVS“. Das Förderprogramm ist einmal jährlich zu aktualisieren und wird auf der Website der VKS veröffentlicht. Inhalt des Förderprogramms sind thematische und administrative Vorgaben und Regeln, die von den Förderwerbern, aber auch von der VKS und den SVS, einzuhalten sind.

Um dem Auftrag der objektiven Projektauswahl gerecht zu werden, wurde eine Jury eingerichtet, welche Empfehlungen für die zu fördernden Projekte abgibt und auch Aufgaben im Rahmen der Erfolgskontrolle übernehmen kann. Die Jury setzt sich wie folgt zusammen:

- BMK (Vorsitz)
- Österreichischer Städtebund / Österreichischer Gemeindebund
- Verbindungsstelle der Bundesländer
- Arbeiterkammer
- Wirtschaftskammer Österreich
- Wissenschaftliche Vertretung aus dem Bereich Abfallwirtschaft
- Wissenschaftliche Vertretung aus dem Bereich Betriebsökologie / Nachhaltigkeit

Die VKS übernimmt im Rahmen dieser Tätigkeiten alle notwendigen Aufgaben von der Ausschreibung bis zum Abschluss von Förderverträgen und fungiert als Kontakt zu der Jury und den Förderungswerbern bzw. – nach Abschluss des Fördervertrags – den Fördernehmern. Das Finanzmanagement der Abfallvermeidungs-Förderung, von der Aufforderung zur Einzahlung der Fördermittel durch die SVS bis hin zur Kontrolle der Abrechnungen bei Projektabschluss, fällt ebenfalls in den Aufgabenbereich der VKS.

Kurzbeschreibungen der laufenden und abgeschlossenen Projekte und weitere Informationen zur Abwicklung der Abfallvermeidungs-Förderung der SVS finden sich in Anlage 1 zu diesem Leistungsbericht.

8 Begriffsdefinition

AbgeltungsV	Abgeltungsverordnung
AS	Anfallstelle(n)
ASB	Anfallstellenbetreiber
ASR	Anfallstellenregister
AWG	Abfallwirtschaftsgesetz
BMLFUW	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
BMK	Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Innovation und Technologie
B-PCGK	Bundes-Public Corporate Governance Kodex
BVergG	Bundesvergabegesetz
GmbHG	Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GSVS	Sammel- und Verwertungssystem(e) für gewerbliche Verpackungen
HSVS	Sammel- und Verwertungssystem(e) für Haushaltsverpackungen
IKS	Internes Kontrollsystem
IR	Interne Revision
SVS	Sammel- und Verwertungssystem(e) für Verpackungen
STN	Systemteilnehmer
STNP	Systemteilnehmerprüfung(en)
VerpackVO	Verpackungsverordnung
VKS	VKS Verpackungskoordinierungsstelle gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung
WP	Wirtschaftsprüfer bzw. Wirtschaftsprüfungsgesellschaft(en)

9 Anlagen

Anlage 1:	Jahresbericht 2021 – Abfallvermeidungs-Förderung der Sammel- und Verwertungssysteme für Verpackungen
-----------	--